

**Einwohnergemeinde
WALTERSWIL**



**Verwaltungsverordnung des Gemeinderates für Entschädigungen,
Sitzungsgelder und Spesen**

gemäss Art. 15 des Personalreglementes vom 09. Dezember 2017

gültig ab 01. Januar 2019

<u>Funktionen</u>	<u>Jahres-</u> <u>entschädigung</u>	<u>Stunden-</u> <u>entschädigung</u>
1. Behördenmitglieder		
1.1 <u>Gemeinderat</u>		
1.1.1 Sitzungsgeld und Spesen gem. 4.1, 4.2 + 4.4		
1.1.2 Entschädigung für Spezialaufgaben gem. Ziff. 2.8.2		Fr. 25.30
1.2 <u>Schulkommission</u>		
1.2.1 Präsidentin/Präsident	Fr. 300.--	
1.2.2 Sekretärin/Sekretär	Fr. 500.--	
1.2.3 Sitzungsgeld und Spesen gem. Ziff. 4.1 + 4.4		
1.2.4 Entschädigung für Spezialaufgaben gem. Ziff. 2.8.2		Fr. 25.30
1.3 <u>Wegkommission</u>		
Präsidentin/Präsident	Fr. 300.--	
1.4 <u>Wahlausschuss</u>		
Für die Auszählung bei Nationalrats-, Grossrats- und Gemeindewahlen wird eine Zwischenverpflegung bereitgestellt.		
1.5 <u>Delegierte</u>		
Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 4.1. + 4.4		

2. Angestellte

Die Stunden- oder Monatslöhne des privat-rechtlichen Personals definieren den Basislohn ohne Berufserfahrung. Die Lohnentwicklung gestützt auf die Berufserfahrung ist in Absatz 3 definiert.

2.1 <u>Hauswart Gemeindeliegenschaften Dorf</u>		
Mit Qualifikation; Monatslohn		Fr. 4'500.00
Ohne Qualifikation; Monatslohn		Fr. 4'200.00
Arbeiten gemäss Stellenbeschreibung vom 01. März 2018		

2.2	<u>Strassenwegmeister</u>		
	Zusätzliche Entschädigung zu Position 2.8.2	Fr.	2.00
	Heckschaufel	Fr.	150.--
	Diverse Auslagen	Fr.	200.--
2.3	<u>Friedhofgärtnerin/Friedhofgärtner</u>		
	Entschädigung nach Position 2.8.2	Fr.	25.30
2.4	<u>Pflege von Hag unterhalb Friedhof</u>		
	Im Aufgabenbereich des Strassenwegmeisters enthalten		
2.5	<u>Totengräberin/Totengräber</u>		
	Entschädigung pro Grab für Erwachsene	Fr.	815.00*
	Entschädigung pro Grab für Kinder von 2 bis 12 Jahren	Fr.	590.00*
	Entschädigung pro Grab für Kinder unter 2 Jahren	Fr.	460.00*
	Entschädigung pro Urnengrab (nur im engsten Fam.kreis)	Fr.	215.00*
	Entschädigung pro Urnengrab	Fr.	310.00*
	* zuzüglich 7,7 % Mehrwertsteuer		
2.6	<u>Pflege Gemeinschaftsgrab</u>		
	Entschädigung nach Position 2.8.2	Fr.	25.30
	Materialentschädigung nach effektivem Aufwand		
2.7	<u>Siegelungsbeamtin/Siegelungsbeamter</u>		
	pro Siegelung	Fr.	60.00
2.8	<u>Entschädigungen nach Zeitaufwand</u>		
2.8.1	Aushilfspersonal im Stundenlohn	Fr.	21.20
	Zum Stundenansatz werden dazugerechnet:		
	10,64 % Ferienentschädigung		
	8,33 % Anteil 13. Monatslohn		
	3,85 % Feiertagsentschädigung		
2.8.2	übrige Funktionärinnen/Funktionäre der Gemeinde	Fr.	25.30
	Zum Stundenansatz werden dazugerechnet:		
	10,64 % Ferienentschädigung bis 49 jährig		
	12,07 % Ferienentschädigung bis 59 jährig		
	14,54 % Ferienentschädigung ab 60 jährig		
	8,33 % Anteil 13. Monatslohn		
	3,85 % Feiertagsentschädigung		
2.8.3	Kehrichtabfuhr	Fr.	25.30
2.8.4	Schneeräumung (Winter 2016/17)		
	bis 30 Stunden	Fr.	200.00
	31 bis 60 Stunden	Fr.	170.00
	ab 61 Stunden	Fr.	150.00
	Bereitschaftspauschale	Fr.	2'000.00
2.8.5	Schneeräumung: Miete Einachser mit Schneepflug	Fr.	25.00
2.8.6	Schneeräumung Trottoir „Mühleweg“		
	Entschädigung nach Position 2.8.2	Fr.	25.30
2.8.7	Robidogleerungen vor Kehrichtabfuhr	Km-Entschädigung	
2.8.8	<u>Ruhebänkli</u> (Kontrolle und Unterhalt)		
	Entschädigung nach Position 2.8.2	Fr.	25.30

2.8.9	<u>Blumenkistli Ortseingänge</u> Pauschale für Arbeit	Fr.	100.00
2.8.10	<u>Kontrolle Wasserbezugsorte</u> Entschädigung nach Position 2.8.2	Fr.	25.30
2.9	<u>Leiterin/Leiter wirtschaftliche Landesversorgung</u> Entschädigung nach Position 2.8.2		
2.10	<u>Ortsquartiermeisterin/Ortsquartiermeister</u> Ortsquartiermeister ist der hauptamtliche Abwart. Die Entschädigung ist in seiner Besoldung inbegriffen.		
2.11	<u>Schätzer Elementarschäden</u> Entschädigung nach Position 2.8.2	Fr.	25.30
2.12	<u>Schulleitersekretariat</u> 10 % eines Monatslohn von Fr. 4'500.00 Entschädigung gemäss Arbeitsvertrag vom 29. Januar 2018 im Monatslohn	Fr.	450.00

3. Lohnanpassungsregelung der Absätze 1 und 2

- a) Der Lohnanstieg basierend auf der Berufserfahrung wird analog dem öffentlich-rechtlichen Personal gewährt.
- b) Der Gemeinderat entscheidet über die Gewährung und über allfällig individuelle Erhöhungen anlässlich der Budgetberatung im Herbst.
- 3.1 Angestellten mit über 50 Std. Arbeitszeit pro Jahr werden die Gehaltserhöhungen jährlich gewährt, sofern nicht triftige Gründe dagegen sprechen. Dies umfasst folgende Funktionen:
- Hauswart
 - Hauswart-Stellvertreter
 - Schulleitersekretariat
 - Strassenwegmeister
 - Mitarbeiter Strassenunterhalt
 - Friedhofgärtnerin
 - Ackerbaustellenleiter
- 3.2 Der Anstieg erfolgt einheitlich und linear, ausser wenn generell oder im Einzelfall besondere Umstände für eine Abweichung dieses Systems sprechen. Diese Ausnahmen müssen entsprechend begründet werden.
- 3.3.1 Eine Stufe im Monatslohn beträgt Fr. 50.00
- 3.3.2 Eine Stufe im Stundenlohn beträgt (genau 28.4 Rp.) Fr. 0.30

4. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

- 4.1 Tag- und Sitzungsgelder
Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der Spezialkommissionen, Gemeindedelegierte sowie Angestellte und beamtete Personen
- a) Ganztages Sitzung (ab 5 Stunden) Fr. 160.00
- b) Halbtages Sitzungen (ab 1,5 Stunden) Fr. 80.00

- | | |
|--------------------------------------|-----------|
| c) Abendsitzungen | |
| - Gemeinderat | Fr. 35.00 |
| - Kommissionen/Präsident | Fr. 35.00 |
| - Kommissionen/Mitglieder | Fr. 30.00 |
| - Delegierte | Fr. 35.00 |
| d) Kurzeinsätze (bis zu 1,5 Stunden) | Fr. 35.00 |
- 4.2 Repräsentationsspesen
Gemeindepräsidentin Fr. 1'500.00
- 4.3 Repräsentationsspesen und Pauschale für zusätzliche Arbeitsaufwendungen
- | | |
|----------------------|--------------|
| a) Gemeindeverwalter | Fr. 2'700.00 |
|----------------------|--------------|
- b) Sitzungsgeld für Abendsitzungen, analog Behördenmitglieder (Pkt. 4.1, c).
Dies kann als Entschädigung im Sinne der gesetzlichen Regelung für Nacharbeit angesehen werden (Punkt 5.4 der Arbeitsplatzbewertung).
- c) Für andere ausserhalb der Arbeitszeit stattfindenden Sitzungen gilt Pkt. 4.1.
- 4.4 Reisespesen
Bahnillet 2. Klasse oder Fr. -.60 pro Autokilometer.
Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen.
Für Reisen auf Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt.
- 4.5 Vergütungen für Maschinen
Wenn für die Erledigung von Arbeiten im Auftrag der Gemeinde Maschinen, Kipper, Ketten etc. eingesetzt werden müssen, werden die **ART-Tarife** angewendet.
- 4.6 Besondere Aufträge
Die Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der Spezialkommissionen (ohne Personal der Gemeindeverwaltung) beziehen für besondere Aufgaben und Arbeiten, die nicht mit Tag- oder Sitzungsgeldern gemäss Ziffer 4.1 abgeholt werden, die Entschädigung gemäss Ziffer 2.8.2.

Die vorstehende Verwaltungsverordnung für Entschädigungen, Sitzungsgelder und Spesen wurde vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 01. Oktober 2018 beraten und angenommen und tritt auf den 01. Januar 2019 in Kraft.

GEMEINDERAT WALTERSWIL

Katharina Hasler
Präsidentin

Fritz Krähenbühl
Sekretär